



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 7. Juli 2016

Nummer 34

### Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales

Vom 1. Juli 2016

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) in Verbindung mit § 45 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

#### Artikel 1

Die Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales vom 21. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 46), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Oktober 2015 (GVBl. II Nr. 49) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Tarifstelle 1.2 des Gebührentarifs gilt nicht für

1. Schriftsätze aus Verfahren nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, oder nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I. S. 2010) geändert worden ist, sowie
2. Verfahren nach Artikel 56 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298)

in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

#### Zeitgebühr

Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenberechnung folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 77 Euro,
2. für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 57 Euro,
3. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 46 Euro,

4. für Bedienstete des einfachen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 38 Euro.“
3. Die Anlage (**Gebührentarif**) wird wie folgt geändert:
- a) In der Tarifstelle 1.1.3.2 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „26,00“ durch die Angabe „28,00“ ersetzt.
- b) In der Tarifstelle 2.2 wird in der Spalte **Gegenstand** das Wort „Aufenthaltsbescheinigungen“ durch das Wort „Meldebescheinigungen“ ersetzt.
- c) In der Tarifstelle 2.2.1 wird in der Spalte **Gegenstand** das Wort „Aufenthaltsbescheinigung“ durch die Wörter „Meldebescheinigung und erweiterte Meldebescheinigung“ ersetzt.
- d) In der Tarifstelle 2.2.2 wird in der Spalte **Gegenstand** das Wort „Aufenthaltsbescheinigung“ durch das Wort „Meldebescheinigung“ ersetzt.
- e) Die Tarifstellen 8.1 bis 8.4 werden wie folgt gefasst:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
„8.1	Verwaltung und Verwahrung von Fundsachen	
8.1.1	im geschätzten Wert von unter 25 Euro	gebührenfrei
8.1.2	im geschätzten Wert von 25 Euro oder mehr	4 Prozent des geschätzten Wertes, mindestens 6,00
8.2	Verwahrung von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen durch die Ordnungsbehörde nach Freigabe	entsprechend Tarifstelle 9.2
8.3	Sonstige öffentliche Leistungen der Ordnungsbehörden	
8.3.1	Einfangen von Tieren und/oder Veranlassung der Unterbringung	nach Zeitaufwand je begonnene halbe Stunde
8.3.2	für jedes eingesetzte Fahrzeug je gefahrenen Kilometer	0,34
8.4	Hundehaltung Öffentliche Leistungen nach der Hundehalterverordnung (HundehV)	
8.4.1	Untersagung des Haltens eines Hundes (§ 5 Absatz 1 HundehV)	25,00 bis 500,00
8.4.2	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 8 Absatz 3 Satz 3 HundehV)	25,00 bis 125,00
8.4.3	Erlaubnis für das Züchten einer gefährlichen Hunderrasse (§ 7 Absatz 1 Satz 4 HundehV)	125,00 bis 800,00
8.4.4	Erlaubnis für das Ausbilden oder Abrichten eines gefährlichen Hundes (§ 10 Absatz 1 HundehV)	125,00 bis 800,00
8.4.5	Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes (§ 10 Absatz 1 HundehV)	50,00 bis 500,00
8.4.6	Allgemeine Erlaubnis zum Halten gefährlicher Hunde für Tierheime (§ 10 Absatz 5 HundehV)	25,00 bis 500,00
8.4.7	Rücknahme einer Erlaubnis (§ 7 Absatz 1 Satz 4 und § 10 Absatz 3 Satz 4 HundehV)	entsprechend Tarifstelle 8.4.3, 8.4.4, 8.4.5 oder 8.4.6
8.4.8	Ausgabe einer Ersatzplakette	25,00“.

f) Die Tarifstelle 9.2 wird wie folgt gefasst:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
„9.2	Verwahrung	
9.2.1	Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge und sonstiger Gegenstände durch die Polizei selbst, nach Freigabe	
9.2.1.1	für Fahrräder	2,00 je begonnenen Tag
9.2.1.2	für Fahrräder mit Hilfsmotor	2,00 je begonnenen Tag
9.2.1.3	für Krafträder	3,00 je begonnenen Tag
9.2.1.4	für Krafträder mit Beiwagen, motorige Dreiräder (Trike) und vierrädrige Krafträder (Quad)	6,00 je begonnenen Tag
9.2.1.5	für Personenkraftwagen	6,00 je begonnenen Tag
9.2.1.6	für Personenkraftwagen mit Anhänger	7,00 je begonnenen Tag
9.2.1.7	für Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Lastkraftwagen-Anhänger, Auflieger, Omnibusse und Fuhrwerke	12,00 je begonnenen Tag
9.2.1.8	für Kanadier, Paddel- und Ruderboote	4,00 je begonnenen Tag
9.2.1.9	für Segel- und Motorboote bis zu 5 Meter Länge	7,00 je begonnenen Tag
9.2.1.10	für Segel- und Motorboote über 5 Meter Länge	10,00 je begonnenen Tag
9.2.1.11	für Arbeitsmaschinen, Fahrzeugteile und Materialien mit einer erforderlichen Lagerfläche von mehr als einem Quadratmeter	2,00 je Tag je begonnenen Quadratmeter Lagerfläche
9.2.1.12	für sonstige Gegenstände (Kleinmaterialien) mit einer erforderlichen Lagerfläche von weniger als einem Quadratmeter und unter einem Meter Länge	10,00 je Vorgang je begonnenen Monat
9.2.2	Veranlassung der Verwahrung ohne Verwahrung durch die Polizei	50,00“.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Juli 2016

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter